

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Januar 2014

### **83. Erklärungen zum KEF (Stellungnahme betreffend Überweisung)**

#### **1. Allgemeines**

Gemäss § 13 Abs. 2 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG) kann der Kantonsrat Erklärungen zum KEF beschliessen. Antragsberechtigt sind die einzelnen Mitglieder des Kantonsrates und die Kommissionen (§§ 34 und 49e Kantonsratsgesetz). Zum KEF 2014–2017 sind 16 Erklärungen eingegangen. Die KEF-Erklärung Nr. 16 betrifft das Obergericht, sie ist nicht Bestandteil dieses Antrags. An seiner Sitzung vom 27. und 28. Januar 2014 wird der Kantonsrat diese Erklärungen behandeln (KEF-Debatte). Im Hinblick auf diese Debatte wird mit vorliegendem Beschluss die Haltung des Regierungsrates zu den einzelnen Anträgen festgelegt.

Die vom Kantonsrat beschlossenen KEF-Erklärungen hat der Regierungsrat im nächsten KEF umzusetzen. Kann oder will er eine Erklärung nicht umsetzen, so hat er dies dem Kantonsrat innerhalb von drei Monaten nach dessen Beschlussfassung schriftlich zu begründen (§ 13 Abs. 2 CRG).

#### **2. Zu den einzelnen Anträgen**

##### **2.1 Direktion der Justiz und des Innern**

###### **Nr. 1 Fachstelle Kultur (Leistungsgruppe Nr. 2234)**

###### *Antrag der Kommission für Bildung und Kultur*

Der in der Erfolgsrechnung separat aufgeführte Kostenbeitrag Bauvorhaben Opernhaus Zürich ist für die gesamte KEF-Periode zu streichen und der Saldo dieser Leistungsgruppe entsprechend anzupassen.

###### *Stellungnahme des Regierungsrates*

Am 1. Januar 2012 sind das neue Opernhausgesetz (OpHG, LS 440.2) sowie der vom Kantonsrat genehmigte Grundlagenvertrag und die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Opernhaus Zürich AG (Opernhaus) in Kraft getreten. Damit wurde ein neues Finanzierungsmodell eingeführt, das anstelle der bisherigen Unterstützung des Betriebs mittels eines sechsjährigen Rahmenkredits die jährliche Bewilligung eines Kostenbeitrags im Rahmen des Budgets vorsieht (§ 4 Abs. 2 OpHG). Mit dem OpHG wurde auch eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Finanzierung von baulichen Massnahmen des Opernhauses

geschaffen. Gemäss § 4 Abs. 2 OpHG sind auch Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit dem Kostenbeitrag zu finanzieren und laut § 4 Abs. 3 OpHG leistet der Kanton dem Opernhaus für den Unterhalt der Liegenschaften und der technischen Infrastruktur einen Kostenanteil von 2% des Gebäudeversicherungswertes.

Gemäss Wortlaut von § 4 Abs. 2 OpHG bewilligt der Kantonsrat einen Kostenbeitrag für den Betrieb und die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Im Sinne einer verbesserten Transparenz hat die Direktion der Justiz und des Innern bereits im KEF 2013–2016 anstelle eines einzelnen – je nach Anfall von Bautätigkeiten – in seiner Grösse schwankenden Beitrags einen zweigeteilten Beitrag eingestellt, dessen Teilsummen je der vorgesehenen Verwendung entsprechen und dank ihrer Benennung selbstredend sind, nämlich Kostenbeitrag Betrieb und Kostenbeitrag Bauvorhaben (für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten). Der Kantonsrat nahm nicht nur im Rahmen der Budgetdebatte 2012, sondern auch im Zusammenhang mit der damaligen KEF-Erklärung Nr. 3 von Matthea Meyer und Markus Späth-Walter davon Kenntnis (RRB Nr. 413/2013).

Zur Frage, ob der Kantonsrat einen einzigen Kostenbeitrag für Betrieb und Bauvorhaben zu bewilligen hat und ob ein Kostenbeitrag Bauvorhaben der Investitionsrechnung zu belasten ist, laufen zurzeit verschiedene Abklärungen, weshalb darauf nicht weiter eingegangen werden kann. Ohne Zweifel steht jedoch fest, dass der ab 2012 eingestellte Kostenbeitrag Betrieb – wie früher der auf der Grundlage des Rahmenkredits bewilligte jährliche Objektkredit – nur die für den Betrieb des Opernhauses nötigen Aufwendungen enthält und keinen Pauschalbetrag für Bauvorhaben. Die nachfolgende Aufstellung zeigt, dass der Kostenbeitrag Betrieb sogar tiefer bemessen ist als gemäss der 2010 auf der Grundlage des damals noch geltenden Rahmenkredits erstellten Planung:

(Beiträge in Mio. Franken)	Kostenbeitrag Betrieb gemäss KEF 2011–2014	Bewilligter Kostenbeitrag Betrieb
2012	81,1	80,8
2013	83,6	80,9
2014	86,5	81,3

Das Opernhaus kann demnach seine Bauvorhaben nicht aus dem Kostenbeitrag Betrieb finanzieren, sondern braucht einen darüber hinausgehenden kantonalen Beitrag.

Die angeregte Streichung des Kostenbeitrages Bauvorhaben für 2015–2017 führt zu weniger Transparenz und hat aufgrund der dargelegten Argumente die logische Folge, dass der Kostenbeitrag Betrieb nach oben angepasst werden muss. Eine künftige Verwirklichung von Bauvorhaben vollständig ohne kantonale Unterstützung ist nicht möglich.

Der Regierungsrat beantragt, die Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 2 Fachstelle für Integration (Leistungsgruppe Nr. 2241)**

*Antrag von René Isler (Winterthur), Martin Farner (Oberstammheim)  
und Katharina Kull (Zollikon)*

gleichlautend wie

**Nr. 3 Fachstelle für Integration (Leistungsgruppe Nr. 2241)**

*Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden*

Die Implementation des Bundesprogramms zur Integrationsförderung bzw. der Abruf zusätzlicher Bundesmittel haben ohne Ausbau zusätzlicher Personalstellen und finanzieller Mittel zu erfolgen.

*Stellungnahme des Regierungsrates*

Der Bund stellt dem Kanton Zürich für die Integrationsförderung jährlich 6,4 Mio. Franken zur Verfügung, sofern der Kanton und alle Gemeinden paritätisch mitfinanzieren. Es ist vorgesehen, die kantonalen Nettoausgaben in den kommenden Jahren auf dem Niveau des Jahres 2014 zu plafonieren. Da die Fachstelle jedoch mit der Übernahme der Integrationsangebote für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge vom Sozialamt einen deutlich höheren Umsatz aufweist, hat dies auch beim personellen Aufwand Folgen. Gerade die Unterstützung der Gemeinden als zentrale Trägerinnen der Integrationsförderung benötigt entsprechende Begleitung. Der geplante Ausbau um eine Stelle ist angesichts des erweiterten Aufgabenkataloges zurückhaltend. Der Saldo der Erfolgsrechnung soll sich indessen gegenüber 2014 nicht weiter erhöhen.

Der Regierungsrat beantragt, die Erklärungen nicht zu überweisen.

**2.2 Finanzdirektion**

**Nr. 4 Pauschale Kürzung der Nettoinvestitionen  
(Leistungsgruppe Nr. 4950)**

*Antrag von Rosmarie Joss (Dietikon)*

Investitionsrechnung (in Mio. Franken):

Der Aufwand für die LG Nr. 4950 wird wie folgt angepasst:

	R12	B13	P14	P15	P16	P17
alt		247,9	454,1	425,1	499,4	593,8
neu				242,9	285,4	339,3
				-182,2	-214	254,5

#### *Stellungnahme des Regierungsrates*

Gemäss der KEF-Erklärung soll die Höhe der Investitionsvolumenkorrektur für 2015–2017 auf die Werte der Zeile «neu» festgelegt werden. Da sich der Korrekturbetrag allerdings erst auf der Grundlage der im KEF 2015–2018 von den Leistungsgruppen eingestellten Investitionen ergibt, würde eine betragsmässige Fixierung zu einer schwankenden Ausschöpfungsquote führen. Eine höhere Ausschöpfungsquote würde zudem längerfristig zu einer höheren Belastung der Erfolgsrechnung und zu einer höheren Verschuldung führen und damit eine Hypothek für kommende Generationen darstellen. Im Rahmen der Erarbeitung des KEF 2015–2018 wird der Regierungsrat die geplanten Investitionen beurteilen und gegebenenfalls eine Korrektur vornehmen.

Der Regierungsrat beantragt, die Erklärung nicht zu überweisen.

#### **Nr. 5 Entwicklung Personalstellen (Leistungsgruppen Nrn. 1000–8980)**

##### *Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden*

Der Stellenzuwachs ist in Bezug auf das Bevölkerungswachstum um die Hälfte zu reduzieren (Bevölkerungswachstum +6,4%, max. tolerierter Stellenwachstum +3,2%). Ausgenommen davon sind die Lehrerstellen, die über die Berechnung der Vollzeitstelleneinheiten (Volksschule) und über die Schülerzahlen (Mittel- und Berufsschulen) gesteuert werden. Mit der Reduktion der Verwaltungsstellen soll aufgezeigt werden, welche Dienstleistungen allenfalls nicht mehr angeboten werden können.

#### *Stellungnahme des Regierungsrates*

Die Bevölkerungsentwicklung ist nur ein Faktor unter mehreren, der im Zusammenhang mit der Entwicklung der Personalstellen steht. Die Stellenzunahme der Direktionen und der Staatskanzlei im Zeitraum 2012–2017 steht in der Regel in Verbindung mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und der – vor dem Hintergrund der absehbaren gesellschaftlichen Entwicklungen – geplanten Leistungsveränderungen. Deshalb ist von einer Verknüpfung von Personalstellen- und Bevölkerungsentwicklung abzusehen. Im Zeitraum 2012 bis 2017 wurde von den Direktionen und der Staatskanzlei, ohne das Lehrpersonal der Volksschulen (Leistungsgruppe Nr. 7200), der Mittel- und Berufsschulen (Leistungsgruppen Nrn. 7301 und 7306) sowie der selbstständigen Anstalten, eine Zunahme der Personalstellen bzw. des Beschäftigungsumfangs von 706,7 (5,9%) geplant. 332,5 Personalstellen (Beschäftigungsumfang) werden bei der Kantonspolizei (Leistungsgruppe Nr. 3100) aufgebaut, was auf das Legislaturziel 16 des Regierungsrates sowie auf die zu dessen Umsetzung getroffenen Massnahmen 16e und 16f zurückzuführen ist. Mit diesen soll unter anderem der Sollbestand der Korpsan-

gehörigen erreicht werden (vgl. KEF 2014–2017, Leistungsgruppenblatt Nr. 3100, Entwicklungsschwerpunkte E5 und E6). Somit verbleiben 374,2 Personalstellen (3,2%). In diesen wiederum sind saldoneutrale bzw. refinanzierte Stellen des Strassenverkehrsamts (Leistungsgruppe Nr. 3200), des Amts für Wirtschaft und Arbeit (Leistungsgruppe Nr. 5300) und des Tiefbauamts (Leistungsgruppe Nr. 8400) berücksichtigt. Ohne die saldoneutralen bzw. refinanzierten Stellen ist eine Stellenzunahme von 2,7% zu verzeichnen, womit diese im Bereich des im Antrag formulierten tolerierten Stellenwachstums von 3,2% liegt.

Der Regierungsrat beantragt, die Erklärung nicht zu überweisen.

#### **Nr. 6 Direktionsübergreifende Plafonierung des Personalaufwandes und Personalbestandes (Leistungsgruppen Nrn. 1000–8980)**

*Antrag von Hans-Peter Amrein (Küsnacht)*

In der KEF Periode 2014–2017 ist der Personalaufwand auf –4100 zu plafonieren.

Der Personalbestand ist für P 14 und P 15 auf 24950 Stellen zu plafonieren.

Ab P 16 darf der Personalbestand nur prozentual analog dem Bevölkerungswachstum im Kanton (Basis Bevölkerungsstand 30. Juni 2015 / Personalbestand 24950) wachsen.

*Stellungnahme des Regierungsrates*

Im Antrag zur Plafonierung des Personalaufwandes werden 4,1 Mrd. Franken als Referenzgrösse ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der finanziellen Entwicklung gemäss KEF 2014–2017, Funktionsbereich Personal, handelt es sich bei dieser Referenzgrösse allerdings nicht um den Personalaufwand, sondern um die Lohnsumme. Demnach wird in den nachfolgenden Ausführungen anstelle des Personalaufwandes die Lohnsumme verwendet. Die im Antrag genannte Plafonierung der Lohnsumme auf 4,1 Mrd. Franken in der KEF-Periode 2014–2017 bezieht sich auf die Direktionen, die Staatskanzlei, die Behörden, die Rechtspflege und die selbstständigen Anstalten. Anzumerken ist, dass der Regierungsrat lediglich auf die Lohnsumme der Direktionen und der Staatskanzlei direkten Einfluss hat. Auf diejenige der Behörden, der Rechtspflege und der selbstständigen Anstalten kann der Regierungsrat nur indirekt Einfluss nehmen, da sie der Regierung nicht direkt unterstellt sind und insbesondere bei den selbstständigen Anstalten Löhne teilweise über Drittmittel finanziert werden. Eine Plafonierung der Lohnsumme würde sich auf den Vollzug des kantonalen Personalrechts auswirken, das die Grundsätze der Lohnsummenentwicklung regelt. Somit würde die den Direktionen zugesprochene Handlungsfreiheit zur Umsetzung ihres Leistungsauftrags unerwünscht eingeschränkt.

Die Zunahme der Personalstellen in den Direktionen und der Staatskanzlei in den Planjahren 2014 und 2015 steht vorwiegend im Zusammenhang mit bereits langfristig geplanten Massnahmen wie der Inbetriebnahme des neuen Massnahmenvollzugs Uitikon, der Erreichung des Sollbestands bei der Kantonspolizei, den prognostizierten steigenden Schülerzahlen sowie dem Gesetz über die Anpassung des Personalrechts an der Volksschule vom 6. Februar 2012. Darüber hinaus sind im Personalbestand Stellen wie z. B. im Strassenverkehrsamt (Leistungsgruppe Nr. 3200) und im Tiefbauamt (Leistungsgruppe Nr. 8400) enthalten, die saldoneutral sind bzw. refinanziert werden. Mit einer Plafonierung des Personalbestands in den Planjahren 2014 und 2015 könnten die langfristig geplanten Massnahmen nicht abgeschlossen und die Gesetzgebung nicht vollzogen werden, was sich massgeblich auf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben auswirken würde.

Von einer Anpassung des Personalbestands analog der Bevölkerungsentwicklung ist abzusehen. Die Bevölkerungsentwicklung ist nur ein Faktor unter mehreren, der im Zusammenhang mit der Entwicklung der Personalstellen steht. Die Stellenzunahme der Direktionen und der Staatskanzlei steht in der Regel in Verbindung mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und der – vor dem Hintergrund der absehbaren gesellschaftlichen Entwicklungen – geplanten Leistungsveränderungen.

Der Regierungsrat beantragt, die Erklärung nicht zu überweisen.

### ***2.3 Gesundheitsdirektion***

#### **Nr. 7 Erhöhung des kantonalen Anteils an den Kosten der stationären Spitalbehandlungen wie in früheren KEFs vorgeschlagen (Leistungsgruppen Nrn. 6300 und 6400)**

*Antrag von Angelo Barrile (Zürich)*

Der kantonale Anteil an der stationären Behandlung soll 2015 53% und 2016 55% betragen.

*Stellungnahme des Regierungsrates*

Unter Berücksichtigung der angespannten Finanzlage und des Ziels einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung hat der Kanton Zürich seinen Vergütungsanteil für die Jahre 2012 bis 2014 auf 51% festgesetzt. Der Regierungsrat hält diese Lösung für angemessen und beabsichtigt, sie auch 2015 fortzuführen. Er wird, wie vom KVG gefordert, den Kantonsanteil 2016 auf 53% und 2017 auf 55% erhöhen.

Die vorgezogene Erhöhung des kantonalen Vergütungsanteils würde zu Mehrbelastungen von je 45 Mio. Franken in den Jahren 2015 und 2016 führen. Gleichzeitig bestehen Zweifel, ob die Krankenversicherer die Verminderung ihres Anteils an die Prämienzahlerinnen und -zahler wei-

tergeben und so deren erhoffte Entlastung sowie diejenige der Individuellen Prämienverbilligung IPV auch tatsächlich eintreten würden. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass eher die Reserven der Krankenversicherer steigen bzw. die Zürcher Überschüsse in anderen Kantonen verwendet würden.

Der Regierungsrat beantragt, die Erklärung nicht zu überweisen.

#### **2.4 Bildungsdirektion**

##### **Nr. 8 Verbesserung der Investitionsfähigkeit im Bereich der Bildungsdirektion (Leistungsgruppe Nr. 7000)**

###### *Antrag der Kommission für Bildung und Kultur*

Der Aufgabenkatalog der Leistungsgruppe ist mit folgender Aufgabe zu ergänzen:

A6 Sie (die Bildungsverwaltung) schafft die nötigen Voraussetzungen für die vorausschauende rechtzeitige Investitionsplanung (Projektidentifikation, Projektinitialisierung) und für die effiziente Projektrealisierung im Bereich der Bildungsdirektion (Mittel- und Berufsschulen sowie an den Hochschulen).

###### *Stellungnahme des Regierungsrates*

Es gehört zum ordentlichen Auftrag der Bildungsdirektion, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die notwendigen Investitionen im Bildungsbereich getätigt werden können. Innerhalb der Direktion werden die Abläufe im Baubereich zurzeit neu gestaltet, um die Verfahrensabläufe zu verbessern. Zugleich wird dieser Bereich personell verstärkt. Dies erfolgt durch interne Stellenumlagerungen, d. h. ohne eine Neuschaffung von Stellen.

Diese internen Bemühungen reichen jedoch nicht aus, damit gewährleistet werden kann, dass die bewilligten Investitionsmittel besser ausgeschöpft werden. Die notwendigen Verbesserungen im Immobilienmanagement auf gesamtkantonalen Ebene sollen im Rahmen des Teilprojektes 3, Verbesserung Prozesse/Zusammenarbeit (vgl. RRB Nr. 1088/2012), umgesetzt werden.

Der Regierungsrat ist mit einer Überweisung einverstanden.

##### **Nr. 9 Sonstige Universitäre Leistungen (Leistungsgruppe Nr. 7402)**

###### *Antrag der Kommission für Bildung und Kultur*

Das Budget der Leistungsgruppe Nr. 7402 ist so zu erhöhen, dass die schon lange gewünschten Erweiterungen der Öffnungszeiten der Zentralbibliothek (Sonntagsöffnung, evtl. auch Abendverlängerung bis 22 Uhr) entsprechend ausgewiesener Benutzerbedürfnisse umgesetzt werden können. Dabei ist eine kostengünstige Variante ohne Ausleihe ausreichend.

*Stellungnahme des Regierungsrates*

Die Bibliothekskommission der Zentralbibliothek (ZB) hat die Verbesserung des Leistungsangebots der ZB bereits verschiedentlich diskutiert. Das Bedürfnis, dass Studierende auch an Sonntagen die Lesesäle als Arbeitsplätze benützen können – insbesondere für die Prüfungsvorbereitungen –, ist ausgewiesen. Bisher standen drei Varianten im Vordergrund: 1. Lesesäle offen zu Semesterende, 2. Lesesäle offen jeden Sonntag, 3. Zentralbibliothek (mit allen Diensten) offen jeden Sonntag.

Die Variante 3 hätte jährliche Mehrkosten von rund Fr. 300 000 zur Folge. Die Variante 2 würde zu Mehrkosten von rund Fr. 200 000 führen. Mit Blick auf die Finanzlage des Kantons soll kein Leistungsausbau mit entsprechenden Mehrkosten erfolgen.

Der Regierungsrat beantragt, die Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 10 Reduktion und Plafonierung des Personalbestandes der Dozierenden an der Universität Zürich (Leistungsgruppe Nr. 8910)**

*Antrag von Matthias Hauser (Hüntwangen)*

Per 1.1.2015 ist der Personalbestand der Dozierenden an der Universität Zürich (gemäss Definition Universität Zürich, Jahresbericht 2012, Seiten 76/77, Total) auf folgende Anzahl Stellen (eine Stelle = eine Lehrperson) zu plafonieren:

Professuren:	550 (davon mindestens 50% Schweizer/Innen)
Titularprofessuren:	440
Privatdozierende:	630
Lehrbeauftragte:	2550

*Stellungnahme des Regierungsrates*

Vorab ist festzuhalten, dass lediglich für die Professuren Stellen bestehen. Die Verleihung des Titels «Titularprofessorin oder -professor» oder die Ernennung zu Privatdozierenden führt zu keiner Anstellung an der Universität. Dasselbe trifft für die Lehrbeauftragten zu. Diese erhalten eine pauschale Entschädigung pro Semesterwochenstunde. Weder der Kantonsrat noch der Regierungsrat legen die Zahl der Stellen an der Universität Zürich fest. Die finanzielle Steuerung der Universität erfolgt durch die Festlegung eines Kostenbeitrages. Dieser deckt weniger als die Hälfte des Gesamtaufwandes der Universität ab. Insbesondere Stellen werden zum Teil ausschliesslich durch Drittmittel, d. h. ohne kantonale Mittel, finanziert. Überdies kann weder der Kantonsrat noch der Regierungsrat eine «Nationalitätenquote» für die Anstellung von Professorinnen und Professoren an der Universität festlegen.

Was die Zahl der Professuren betrifft, so ist das Betreuungsverhältnis in den meisten Fakultäten schlechter als an anderen vergleichbaren Universitäten. Eine Plafonierung der Professuren würde – angesichts der steigenden Studierendenzahlen – zu einer Verschlechterung des Betreuungsverhältnisses führen.

Der Regierungsrat beantragt, die Erklärung nicht zu überweisen.

#### **Nr. 11 Verbesserung der Investitionsfähigkeit im Bereich der Universität (Leistungsgruppe Nr. 9600)**

##### *Antrag der Kommission für Bildung und Kultur*

Der Aufgabenkatalog der Universität ist mit folgender Aufgabe zu ergänzen:

A4 Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die vorausschauende rechtzeitige Investitionsplanung (Projektidentifikation, Projektinitialisierung) und für die effiziente Projektrealisierung im Bereich der baulichen Infrastruktur.

##### *Stellungnahme des Regierungsrates*

Es gehört zum Auftrag der Universität Zürich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die notwendigen Investitionen für die Erfüllung ihres gesetzlichen Leistungsauftrages getätigt werden können. Um das Immobilienmanagement der Universität zu verbessern, hat der Regierungsrat am 13. März 2013 das Grobkonzept für die Entlassung der Immobilien der Universität aus dem kantonalen Immobilienmanagement beschlossen (vgl. RRB Nr. 283/2013). Mit dieser Neuregelung, die insbesondere die Übertragung der Bauherrenfunktion an die Universität umfasst, können die Ziele der KEF-Erklärung erfüllt werden.

Der Regierungsrat ist mit einer Überweisung einverstanden.

#### **Nr. 12 Aufwandplafonierung bei der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Leistungsgruppe Nr. 9710)**

##### *Antrag von Hans-Peter Amrein (Küsnacht)*

Der Aufwand der ZHAW wird in der KEF-Periode 2014–2017 auf 165,5 Mio. Franken plafoniert.

##### *Stellungnahme des Regierungsrates*

Mit den an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) angebotenen Studiengängen, insbesondere in den Bereichen Bauingenieurwesen, Maschinenteknik, Informatik, Biotechnologie, Chemie oder Gesundheitswesen, leistet die ZHAW einen wichtigen und notwendigen Beitrag zur Behebung des bestehenden Fachkräftemangels in der Schweiz.

Die Plafonierung des Kostenbeitrages des Kantons hätte einen erheblichen Leistungsabbau an der ZHAW zur Folge, der sich unter anderem negativ auf die Einwerbung von Drittaufträgen für angewandte Forschung und Entwicklung auswirken würde. Dies würde zu einer Verringerung der Standortattraktivität des Kantons führen.

Die Entwicklung des Kantonsbeitrages und der Studierendenzahl – gemäss KEF 2014 – zeigt zudem auf, dass sich die Kosten pro Studierenden ab 2015 verringern, obwohl zusätzliche Mittel für die Bereitstellung der Infrastruktur geleistet werden müssen.

	2014	2015	2016	2017
Kantonsbeitrag (in Mio. Franken)	165,5	175,9	181,9	188,6
Studierende	10902	11583	12193	12761
Kosten pro Studierenden (in Franken)	15181	15186	14845	14779

Der Regierungsrat beantragt, die Erklärung nicht zu überweisen.

## **2.5 Baudirektion**

### **Nr 13 Flächenbedarf pro Arbeitsplatz engere Zentralverwaltung (Leistungsgruppe Nr. 8700)**

#### *Antrag der Kommission für Planung und Bau*

Der Wirtschaftlichkeitsindikator B2 Durchschnittlicher Flächenbedarf pro Arbeitsplatz im Bürobereich engere Zentralverwaltung wird als «max.» bezeichnet und wie folgt festgelegt:

2014	17,7
2015	17,5
2016	17,3
2017	17,1

#### *Stellungnahme des Regierungsrates*

Der Regierungsrat und alle Direktionen sind laufend bestrebt, den vorgegebenen Flächenstandard zu erreichen. Wo immer sich Möglichkeiten und Gelegenheiten abzeichnen, werden Reorganisationsprojekte zur Umplatzierung oder Verdichtung an die Hand genommen. Der Regierungsrat geht mit der Kommission für Planung und Bau einig, dass der Wirtschaftlichkeitsindikator B2 nicht bereits 2014 bei dem vom Regierungsrat angestrebten Wert liegen wird. In der engeren Zentralverwaltung (Indikator B2) ist eine Verminderung des durchschnittlichen Flächenbedarfs – neben den von der Kommission angeführten Gründen – insbesondere möglich, wenn ein zunehmender Personalbestand ohne Flächenzuwachs erfolgt oder wenn bestehende Organisationseinheiten in die engere Zentralverwaltung übergeführt werden. Das Letztere wird jedoch immer schwieriger, da in den letzten Jahren bereits 30 Mietobjekte aufgelöst und in die engere Zentralverwaltung übergeführt wurden.

*Beispiele:*

FD, KITT: Stampfenbachplatz 4  
FD, Amt für Tresorerie: Gallusstrasse 4  
BD, ALN: 3 Mietobjekte

Der Regierungsrat ist bereit, die Werte des Indikators B2 als stufenweise abnehmende Maximalwerte darzustellen:

Jahr	2014	2015	2016	2017
m <sup>2</sup> /AP max.	17,7	17,5	17,3	17,1

Der Regierungsrat ist in diesem Sinne mit einer Überweisung einverstanden.

**Nr. 14 Flächenbedarf pro Arbeitsplatz übrige Zentralverwaltung  
(Leistungsgruppe Nr. 8700)**

*Antrag der Kommission für Planung und Bau*

Der Wirtschaftlichkeitsindikator B3 Durchschnittlicher Flächenbedarf pro Arbeitsplatz im Bürobereich übrige Zentralverwaltung wird als «max.» bezeichnet und wie folgt festgelegt:

2014	17,0
2015	17,0
2016	16,5
2017	16,0

*Stellungnahme des Regierungsrates*

Es kann auf die Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitsindikator B2 verwiesen werden. Beim Wirtschaftlichkeitsindikator B3 kommt hinzu, dass es sich zu 75% der Objekte um Mietliegenschaften handelt, d. h., der Kanton ist dort eingemietet. Eine Veränderung bzw. Verkleinerung der Mietfläche lässt sich meist nur bei einem Umzug einer Organisationseinheit erreichen.

Dort, wo dringend Handlungsbedarf bestanden hat und Mietveränderungen möglich waren, wurden in den letzten Jahren alle grösseren Organisationseinheiten verdichtet.

*Beispiele:*

JI, Handelsregisteramt: Schöntalstrasse 5  
JI, Statistisches Amt: Schöntalstrasse 5  
JI, Gemeindeamt: Wilhelmstrasse 10

Weitere spürbare Verminderungen sind erst nach 2016 geplant.

*Geplante Projekte:*

Verdichtung an der Zollstrasse 20/36  
Aufgabe Dörflistrasse 120 (Miete), Umzug in die Ausstellungsstrasse 88 (Eigentum)

Der Regierungsrat ist bereit, die Werte des Indikators B3 als stufenweise abnehmende Maximalwerte darzustellen:

Jahr	2014	2015	2016	2017
m <sup>2</sup> /AP max.	17,0	17,0	16,5	16,0

Der Regierungsrat ist in diesem Sinne mit einer Überweisung einverstanden.

### **Nr. 15 Baulicher Zustand verbessern (Leistungsgruppe Nr. 8700)**

#### *Antrag der Kommission für Planung und Bau*

Der Wirtschaftlichkeitsindikator B5 Anteil werterhaltender Investitionen wird als «min.» bezeichnet für die Jahre 2015 bis 2017 so festgelegt, dass der Indikator W2 baulicher Zustandswert mindestens konstant bei 0,77 bleibt.

#### *Stellungnahme des Regierungsrates*

Der Wirtschaftlichkeitsindikator B5 misst den Anteil werterhaltender Investitionen im Verhältnis zum Anschaffungswert in Prozenten. In den letzten fünf Jahren wurden jährlich durchschnittlich zwischen 150 und 200 Mio. Franken für werterhaltende Investitionen aufgewendet. Dies entspricht rund 2% des heutigen Anschaffungswerts der kantonalen Immobilien von rund 8 Mrd. Franken. Mit künftig gezielten werterhaltenden Investitionen kann der Zustandswert der Immobilien des Kantons konstant bei 0,77 (Zeit- zu Neuwert) gehalten werden. Es muss jedoch festgehalten werden, dass die Zielerreichung bzw. der Einsatz von werterhaltenden Investitionen von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die durch einzelne Direktionen und insbesondere die Baudirektion nicht oder nur teilweise beeinflusst werden können. Diese sind namentlich:

- Der festgelegte Selbstfinanzierungsgrad, der von der Finanzlage des Kantons abhängig ist.
- Die Höhe des Nettoinvestitionsvolumens Hochbau, die wiederum vom Selbstfinanzierungsgrad abhängig ist.
- Die Direktionen planen ihre Projekte so, dass auch Mittel für werterhaltende Investitionen eingesetzt werden.
- Die in den Direktionen tatsächlich geplanten Projekte können von der Vorgabe von § 33 ImV abweichen.

Mit dem Antrag der Kommission für Planung und Bau werden die Indikatoren nicht mehr als Prognose, sondern als Zielindikatoren mit entsprechenden Mindestzielwerten festgelegt. Die genannten Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat ist in diesem Sinne mit einer Überweisung einverstanden.

Die KEF-Erklärung Nr. 16 betrifft die Gerichte, eine Stellungnahme dazu erfolgt vom Obergericht direkt an den Kantonsrat.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Mitglieder des Regierungsrates werden ermächtigt, anlässlich der KEF-Debatte im Kantonsrat zu den ihre Direktion betreffenden Anträgen im Sinne der Erwägungen Stellung zu nehmen.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Beratung der KEF-Erklärungen im Kantonsrat nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**